

Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen der Stadt Dargun

§ 1 Allgemeines

(1) Die Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) - Schulräume der Grundschule
- Schulräume der regionalen Schule
- Schulspeisung
- Sporthalle
- Außensportanlagen in Dargun und in Zarnekow.

Sie dienen in erster Linie dem allgemeinen Schulunterricht, dem Schulsport und schulischen Veranstaltungen. Die Außensportanlage in Zarnekow dient in erster Linie dem Freizeitsport.

- b) - Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen (Soweit diese nicht den ortsansässigen Vereinen auf der Grundlage eines jährlichen Mietvertrages zur Nutzung überlassen wurden)
- Versammlungsraum im Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Dörgelin (Soweit diese nicht den ortsansässigen Vereinen auf der Grundlage eines jährlichen Mietvertrages zur Nutzung überlassen wurden)
- Räume der Kloster- Schlossanlage

(2) Auf Antrag können die Schulräume und Sportanlagen, Sport- und anderen Vereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen für sportliche, kulturelle, gemeinnützige und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen freigegeben werden, sofern diese dem Charakter der Einrichtungen entsprechen und dadurch die schulischen und sonstigen öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt werden. Die Dorfgemeinschaftshäuser und Versammlungsräume und die Räume der Kloster-/ Schlossanlage können für private Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung der Räume durch die Stadt (der Stadtvertretung, den Ausschüssen, den Fraktionen, und der freiwilligen Feuerwehr) und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen muss gewährleistet sein.

§ 2 Benutzungszeiten

(1) Die in § 1 (1) aufgeführten Einrichtungen (außer Ortsteile, Begegnungsstätten und Versammlungsräume) stehen in den von der Schulleitung geltend gemachten Zeiten für schulische Zwecke zur Verfügung.

(2) Außerhalb der für den Schulbetrieb benötigten Zeiten können die in § 1 (1) a) aufgeführten Einrichtungen auf Antrag den Benutzern im Sinne des § 1 (2) im Rahmen eines Gesamtnutzungsplanes zur Verfügung gestellt werden. An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen ist eine Überlassung von Schulräumen nur aus wichtigem Grunde gestattet. Sporthallen und Außensportanlagen stehen nach rechtzeitiger Anforderung für Punkt- und Turnierspiele zur Verfügung. Außerhalb des Belegungsplanes liegende, einzelne außerschulische Veranstaltungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Stadt.

(3) Schulräume und Sportanlagen dürfen grundsätzlich nur während der festgelegten Zeiten und nicht länger als bis 22:00 Uhr (Freitags bis 22.30 Uhr) genutzt werden. An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen stehen die Anlagen nur bis 20:00 Uhr zur Verfügung. Ausnahmeregelungen müssen bei der Stadt beantragt werden. In den Benutzungszeitraum einbezogen ist auch die Zeit für das Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden. Die Übungen oder sonstigen Nutzungen sind daher so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind und abgeschlossen werden können. Übungsstunden oder Veranstaltungen sind der Stadt rechtzeitig bekannt zu geben und in einem Belegungsplan aufzuführen.

(4) Die Dorfgemeinschaftshäuser, Versammlungsräume und Räume der Kloster /Schlossanlage werden nach individueller Absprache zur Verfügung gestellt.

§ 3 Nutzung

- (1) Die Anträge auf außerschulische Nutzung sind schriftlich zu stellen und müssen Angaben darüber enthalten, in welcher Zeit, zu welchem Zweck und welche Einrichtungen genutzt werden sollen. Die Genehmigung wird von der Stadt schriftlich erteilt. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:
 - a) Der Antragsteller hat den Namen und die Anschrift des leitenden Übungsleiters oder sonstigen Verantwortlichen anzugeben;
 - b) der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass er gegen das Risiko der ihn nach dieser Nutzungsordnung treffenden Haftungsfälle versichert ist;
 - c) vor der Zulassung zur Benutzung hat der Antragsteller bzw. dessen vertretungsberechtigte Person diese Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen und sich ggf. zur Zahlung des Entgelts zu verpflichten;
 - d) die Genehmigung kann außerdem von einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (2) Anträge auf langfristige Nutzung im Sinne des § 2 (2) und (4) sind schriftlich bei der Stadt einzureichen. Die Stadt stellt in Zusammenarbeit mit den Benutzern unter Berücksichtigung der vorrangigen schulischen Belange einen Belegungsplan auf. Aus diesem Plan können keine Ansprüche auf Benutzung hergeleitet werden. Dies gilt insbesondere für die Außensportanlagen, wenn deren Benutzung aufgrund ihres allgemeinen Zustandes oder aus Witterungsgründen nicht möglich ist.
- (3) Anträge auf sonstige Nutzung im Sinne des § 2 (2) sind spätestens eine Woche vor der geplanten Nutzung schriftlich bei der Stadt einzureichen, die darüber, soweit erforderlich, nach Anhörung des Schulleiters entscheidet.

§ 4 Widerruf der Nutzungsgenehmigung

- (1) Die Genehmigung für die außerschulische Nutzung der Einrichtung kann unter Auflagen erteilt werden und ist ohne Anspruch auf Entschädigung gegenstandslos, wenn diese Auflagen nicht erfüllt werden.
- (2) Die Genehmigung kann von der Stadt jederzeit für dauernd oder auf bestimmte Zeit widerrufen werden, wenn der Benutzer oder ein Teil seiner Mitglieder oder zu ihnen gehörende Personen
 - a) vorsätzlich, grob fahrlässig oder in wiederholten Fällen fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen;
 - b) durch ihr Verhalten gegen die sportlichen Grundsätze verstoßen und damit das Ansehen des Sports schädigen;
 - c) mit der Entrichtung des für die Nutzung zu zahlenden Entgelts länger als zwei Monate im Rückstand sind.
- (3) Die Nutzung kann von der Stadt außerdem für einzelne Nutzungszeiten unter sonst fortdauernder Zuweisung entschädigungslos untersagt werden, wenn insbesondere folgende Gründe vorliegen:
 - a) Instandsetzungsarbeiten;
 - b) Änderung des Belegungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen;
 - c) Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder anderer Art.

- (4) Die Aufsichts- oder sonst zuständigen Personen sind berechtigt, Benutzer sofort aus den Einrichtungen zu verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig ist. Über weitergehende Benutzungssperren entscheidet die Stadt.

§ 5 Benutzungsvorschriften

- (1) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist.
- (2) Die Räume und ihre Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. In der Sporthalle dürfen Matten und Geräte nicht geschleift, Klettertaue, Seile, Ring- und Sprungsnüre nicht verknotet werden. Geräte, besonders die Großgeräte, müssen sorgfältig transportiert werden, sodass keine Beschädigungen des Fußbodens verursacht werden.
- (3) Die Nutzung der Schulräume, der Sporthallen oder der Außensportanlagen ist nur für den genehmigten Zweck gestattet. Lärmen und Toben ist zu vermeiden.
- (4) Die Nutzung der Sporthallen und der Außensportanlagen durch die Schule ist nur in Anwesenheit einer Lehrkraft zulässig. Die außerschulische Nutzung der schulischen Einrichtungen ist nur in Anwesenheit des Übungsleiters oder sonst Verantwortlichen gestattet, der auch für die ordnungsgemäße Durchführung und für die Aufsicht verantwortlich ist.
- (5) Die außerschulische Nutzung von Lehr- und Lernmitteln, Musikinstrumenten, Werk- und Küchengeräten usw. bedarf der besonderen Genehmigung der Schulleitung, einzuholen über die Stadt, ebenso die Aufstellung und Nutzung eigener Geräte. Im Freien gebrauchte Sportgeräte dürfen in den Sporthallen nicht verwandt werden.
- (6) Alle Geräte und Anlagen sind nach Beendigung der Nutzung an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen bzw. dem Hausmeister zurückzugeben. Werden nicht vorschriftsmäßig abgestellte Geräte vorgefunden, sind sie an ihren normalen Platz zu bringen.
- (7) Rauchen ist in allen Einrichtungen der Stadt Dargun verboten. Der Ausschank von Getränken sowie der Verzehr von Speisen ist in den Räumen der Schule nur in den dafür vorgesehenen Räumen erlaubt. In den Sportanlagen ist der Ausschank von Getränken und Verzehr von Speisen nur mit schriftlicher Erlaubnis gestattet. Die Erlaubnis ist grundsätzlich vor jeder Veranstaltung in der Verwaltung zu beantragen. Die Pflicht der Einholung einer Genehmigung nach Gaststättengesetz bleibt davon unberührt. Die für die Versorgung benutzten Räume sind in gereinigtem Zustand nach Abschluss der Veranstaltung an die verantwortliche Person zu übergeben. Bei Nichtbeachtung werden die zusätzlichen Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
- (8) Die Heizungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister bedient werden. Verantwortliche für die Beleuchtung, insbesondere das Ausschalten des Lichts sind die Übungsleiter oder sonst Verantwortlichen.
- (9) Kommerzielle Werbung im Schulbereich ist untersagt. Schilder, Plakate, Bekanntmachungen und anderes dürfen nur mit Genehmigung der Stadt in den übrigen Einrichtungen angebracht werden.
- (10) Der Verkauf von Waren im Schulbereich ist nur mit jederzeit widerruflicher Genehmigung der Stadt gestattet, die zugleich Umfang und Art des Verkaufs im Einzelfall sowie ggf. Auflagen festgelegt. Erforderliche ordnungsbehördliche Gestattungen sind vom Antragsteller einzuholen.
- (11) Fahrräder, Mofas, Mopeds und andere Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen und nur so abgestellt werden, dass keine Verkehrsbehinderung oder Behinderung des Ablaufs einer Veranstaltung hervorgerufen wird. Das Befahren der Schulhöfe und der Sportanlagen ist untersagt.
- (12) Tiere dürfen in die Einrichtungen, außer zu schulischen Zwecken, nicht mit hinein gebracht werden.

- (13) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Einrichtung betreten und die Nutzungsordnung eingehalten wird. Bei Großveranstaltungen hat er für die notwendige Sicherheit zu sorgen, er hat insbesondere Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl zu stellen, dass Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.
- (14) Die Sporthalle mit Nebenräumen darf nur in Hallenschuhen mit weicher, nicht färbender Sohle, in Strümpfen oder barfuß und nur über die Umkleieräume betreten werden. Im Freien benutzte Hallenschuhe dürfen in der Sporthalle nicht verwendet werden.
- (15) Die Benutzung der Kunststoffflächen der Sportplatzanlage ist nur in Turnschuhen oder Sportschuhen ohne Stollen, für die Sprung- und Laufbahnen sind Spikes (bis 6 mm) zugelassen. Der Kunststoffrasen darf nur mit sauberen Noppen- oder Turnschuhen betreten werden. Er ist von Verunreinigungen freizuhalten.
- (16) Der Übungsleiter hat darauf zu achten, dass kein Sand aus der Sprunggrube auf die Anlaufbahn getragen wird. Markierungskalk darf nicht auf den Kunstrasenplatz ausgebracht werden sondern nur auf den Rasenplätzen und ist nur in den dafür vorgesehenen fahrbaren Behältern aufzubewahren und zu benutzen.
- (17) Die vorhandenen Umkleide-, Dusch und Waschräume stehen grundsätzlich nach ihrer Zuordnung zu den einzelnen Sportflächen zur Verfügung. Der Zutritt ist nur Sportlern gestattet. Das Betreten der Gänge (mit Ausnahme der Stiefelgänge) und Räume zur Sporthalle hin mit nassen oder schmutzigen Füßen und Schuhen ist untersagt. Soweit ein störungsfreier Ablauf des Sportbetriebes in der Sporthalle und in den Nebenräumen es zulässt, kann die Nutzung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume auch den Nutzern der Außen Sportanlagen nach Anweisung des Hallenwarts gestattet werden.
- (18) Die Nutzer haben kein Anspruch auf Überlassung von Spiel- und Sportgeräten, die regelmäßig unter Verschluss zu halten sind (z. B. Bälle, Bandmaße, Stoppuhren).
- (19) In der Sporthalle darf Fußball nur mit Hallenfußbällen (Filzbällen) gespielt werden. Zu unterlassen sind alle Spiele, durch die nach ihrer Art Beschädigungen an der Halle und Ihren Einrichtungen befürchtet werden müssen. Alle übrigen Sportarten dürfen nur nach den allgemein verbindlichen Hallenregeln betrieben werden.

§ 6

Sicherheitsbestimmungen

- (1) Personen, die an einer in § 45 des Bundesseuchengesetzes genannten Krankheit erkrankt oder deren verdächtig sind, dürfen die schulischen Einrichtungen nicht benutzen.
- (2) Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Sporthallen stets Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechen Ausbildung in der Lage sind, Erste Hilfe zu leisten.

§ 7

Hausrecht und Aufsicht

- (1) Der Schulleiter, in seiner Abwesenheit der Hausmeister, der Hallenwart oder deren Vertreter sowie die sonst von der Stadt beauftragten Mitarbeiter oder Beauftragten der Verwaltung, üben das Hausrecht auf dem gesamten Grundstück der Schulen, Sporthallen, Begegnungsstätten und sonstigen Räumen und Außen Sportanlagen aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Nutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt auf den Grundstücken und in den Gebäuden mit sofortiger Wirkung untersagen. Bei wiederholten und groben Verstößen behält sich die Stadt strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch vor.
- (2) Die gesamte Aufsicht und die Verantwortung für die einzelnen Veranstaltungen tragen die jeweiligen Leiter der Veranstaltung. Die Vorstände der Vereine, Verbände und Gruppen haben selbst für volljährige Aufsichtspersonen der jeweiligen Veranstaltungen (nach den Bestimmungen des BGB im Sinne der Un-

fall- und Haftpflichtbestimmungen) zu sorgen, die durch ihr Tätigwerden diese Nutzungssatzung anerkennen.

- (3) Der Aufsichtsführende bzw. sonst Verantwortliche ist für die ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen verantwortlich. Hierzu gehören auch die Parkplätze und Fahrradständer. Er hat das Gebäude als Erster zu betreten. Er ist dafür verantwortlich, dass Geräte vor ihrer Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Sicherheit geprüft werden. Schadhafte Geräte sind nicht zu benutzen. Sie sind sofort als solche kenntlich zu machen. Alle festgestellten Schäden an den benutzten Räumen, deren Einrichtungen und Geräten sind unverzüglich dem Hausmeister/dem Hallenwart/Mitarbeiter oder Beauftragten der Verwaltung zu melden und im Nutzungsbuch einzutragen. Nach Beendigung der Veranstaltung hat er die Räume als Letzter zu verlassen, nachdem er sich von ihrem ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat (z. B. geschlossene Wasserhähne, ausgeschaltete Beleuchtung usw.). Etwa entstandene Schäden sind von ihm unverzüglich dem Hausmeister/Hallenwart/Mitarbeiter oder Beauftragten der Verwaltung anzuzeigen und im Benutzungsbuch einzutragen.
- (4) Die zur Verfügung gestellten Räume werden vom Hausmeister/dem Hallenwart/ Mitarbeiter oder Beauftragten der Verwaltung auf- und abgeschlossen, sofern von der Stadt keine andere Regelung getroffen wird.

§ 8

Haftung und Schadenersatz

- (1) Die Stadt überlässt den Vereinen, Verbänden oder Gruppen (Veranstalter) die Räume und Geräte der Schulen, Sporthallen, Begegnungsstätten, Räume der Kloster-/Schlossanlage und sonstigen Räumen zur Nutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Jeder Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte und Gegenstände jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den geplanten Zweck selbst oder durch seine Beauftragten zu prüfen.
- (2) Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Sportstätten, Begegnungsstätten, sonstigen Räumen, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen seinen Mitarbeitern, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge und Zufahrtswege.
- (3) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf seinen Haftungsanspruch gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und dessen Mitarbeiter oder Beauftragte.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von baulichen Anlagen gemäß § 836 GBB unberührt.
- (5) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zufahrtswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Satzung entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung oder Verunreinigung von Außenanlagen.

§ 9

Nutzungsentgelt

Die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Schulräume, der Sporthalle, der Außensportanlagen und sonstigen Räumen wird durch eine Entgeltsatzung geregelt.

§ 10

Bekanntgabe

Der Veranstalter macht den Inhalt dieser Satzung den Benutzern vor Betreten der Räume bekannt.

§ 11
Bezeichnungen

Die Bezeichnungen der Beteiligten gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.06.2011 in Kraft.

* Satzung vom 23.05.2005

* eingearbeitet durch Beschluss-Nr. 17/11 vom 03.05.2011